

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Bruck und Moosach zum Schutz der Quelle Pullenhofen
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bruck
vom xx.xx.xxx
(Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO)**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) i.V.m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 14a der Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl. S. 499) i.V.m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl., S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bruck wird in den Gemeinden Bruck und Moosach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Anordnungen erlassen.

Begünstigte dieser Verordnung ist:

Gemeinde Bruck
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Kirchenweg 2
85567 Alxing

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

ENTWURF

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke:

Fassungsbereich (Zone I):

536 t, 538 t, 604 t, 605 t, Gemarkung Bruck

Engere Schutzzone (Zone II):

330 t, 331 t, 332 t, 536 t, 538 t, 538/1 t, 603 t, 604 t, 605 t, 659/2 t, 660/1 t, 675 t, 676 t, Gemarkung Bruck

Weitere Schutzzone (Zone III):

330 t, 332 t, 333 t, 603 t, 603/1, 604 t, 605 t, 606 t, 637 t, 651 t, 652 t, 652/2 t, 653 t, 654, 655, 655/2, 659, 659/1, 659/2 t, 660, 660/1 t, 661, 661/1, 662/2, 669 t, 674 t, 675 t, 676 t, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 683/2 t, 684 t, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692 t, 693, 694 t, Gemarkung Bruck

417 t, 434 t, 434/1 t, 456, 457, 458, 458/1, 459, 459/1, 459/2, 459/3, 460/1, 461, 461/1, 462, 463, 463/1, 463/5, 463/6, 463/7, 464, 464/1, 464/2, 467, 467/1, 470, 473 t, 475, 475/2, 475/3, 475/5, 475/10, 475/12, 475/13, 475/16, 475/17, 475/18, 475/19, 476, 478, 480, 481, 481/1, 481/2, 482, 484, 484/2, 484/3, 484/4, 484/5, 484/7, 484/8, 484/9, 486, 488, 488/1, 489, 489/2, 489/4, 492, 492/1, 493, 495, 495/1, 495/2, 495/4, 495/5, 496, 496/2, 496/3, 496/4, 496/5, 496/6, 496/9, 496/10, 496/11, 496/13, 498, 498/4, 498/5, 499 t, 499/2 t, 500 t, 500/1, 500/2, 500/3, 500/5, 500/7 501 t, 501/3, 501/4, 506/2, 506/3, 506/8, 531 t, 531/2, 565 t, 568, 570, 571, 573, 574, 575, 579, 579/2, 579/3, 579/4, 579/5, 579/6, 580, 581, 582, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 589/2, 589/3, 589/4, 589/5, 589/6, 589/7, 589/8, 610/6, 635 t, 676 t, 677, 678 t, 684 t, Gemarkung Moosach

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche in der jeweiligen Zone bzw. im Wasserschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 12.500 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), in der Gemeinde Bruck, in der Gemeinde Moosach und in der Verwaltungsgemeinschaft Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan M = 1: 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

ENTWURF

- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (6) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	Zone III	Zone II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben, Hinterfüllungen	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Geländeauffüllungen und Verfüllen von Erdaufschlüssen	verboten (gilt auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹, ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen 	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

1) Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwassermessstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		Zone III	Zone II
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziffern 1 und 2)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 65 UVPG ² i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrleitungsanlagen, außerdem Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben s. Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Ebersberg	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	nur zulässig unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	verboten
2.4	Biogasanlagen ³ zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z.B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten

2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3) Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		Zone III	Zone II
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.10)	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben s. Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben s. Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2, Ziffer 3, gegenüber dem Landratsamt Ebersberg durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	verboten

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	Zone III	Zone II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<p>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden • sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 • sonstige Wege zulässig bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers <p>- verboten für Bundesautobahnen</p>	verboten
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, sowie Böden, welche durch Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u.ä.) insbesondere zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nrn. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1</p> <p>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</p>	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	<p>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</p> <p>- verboten für Geländemotorsport</p>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		Zone III	Zone II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn <ul style="list-style-type: none"> - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹ liegt 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete und wirkungsgleiche Bauvorhaben	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2, Ziffer 4)	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen oder für Stallungen, die unmittelbar an vorhandene landwirtschaftliche Betriebe angrenzen, nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2, Ziffer 4)	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Ebersberg	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2, Ziffer 5)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der einschließlich der Zuleitungen mit Leckageerkennung gemäß TRWS ³ 792 bzw. TRWS 793-1 herzustellen ist sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage	verboten

3) Technische Regel wassergefährdender Stoffe
4) Nach § 2 Abs. 13 AwSV

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		Zone III	Zone II
5.6	Gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit verändern können	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngemitteln und von ausgebrachtem Dünger gemäß Düngerecht	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen (s. Anlage 2, Ziffer 5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 15. März eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch im Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze oder eingezäunte Areale zur temporären oder dauerhaften Haltung von Wild zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten

ENTWURF

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		Zone III	Zone II
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Ebersberg	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren nach Genehmigung durch das Landratsamt Ebersberg
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Ebersberg
6.14	Forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (s. Anlage 2, Ziffer 8)	Forstliche Hiebmaßnahmen nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall); Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen in nicht besonders begründeten Fällen mit einer Einschlagfläche von über 5.000 m ² nur mit vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Ebersberg	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im **Fassungsbereich (Zone I)** sind sämtliche unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung,

ENTWURF

die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereichs und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg sowie durch Personal und Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg sowie durch Personal und Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Personal und Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

ENTWURF

- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Wasserversorgungsunternehmen und/oder dem Landratsamt Ebersberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7

Ausgleichsleistungen und Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Pflichten der Begünstigten

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Ebersberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens jährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Ebersberg und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren.

ENTWURF

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine Handlung vornimmt, für die nach § 4 eine Befreiung erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10

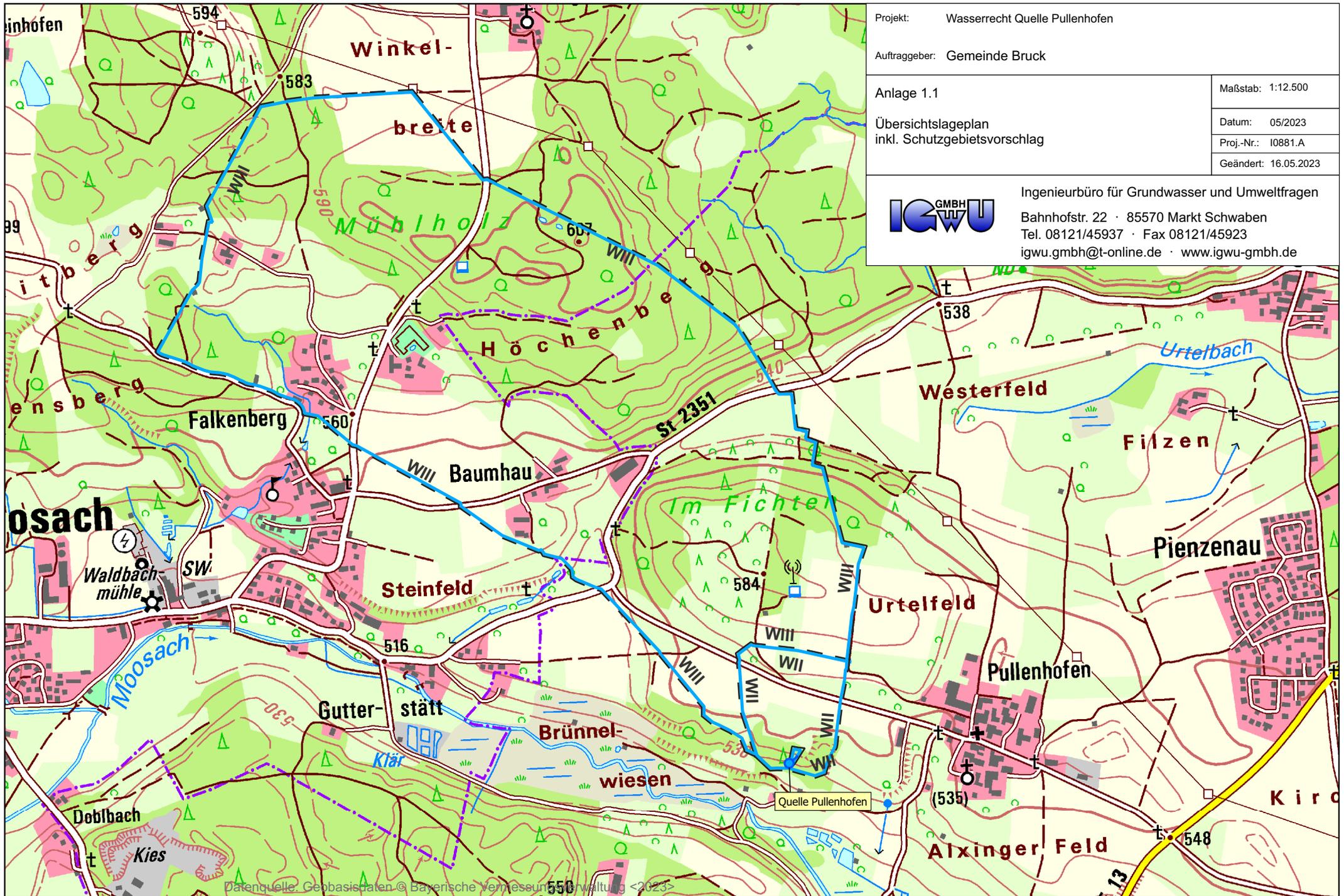
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 03.06.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 21.06.1996, über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Pullenhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bruck außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den xx.xx.xxxx

Robert Niedergesäß
Landrat



Projekt: Wasserrecht Quelle Pullenhofen	
Auftraggeber: Gemeinde Bruck	
Anlage 1.1	Maßstab: 1:12.500
Übersichtslageplan inkl. Schutzgebietsvorschlag	Datum: 05/2023
	Proj.-Nr.: I0881.A
	Geändert: 16.05.2023
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 igwu.gmbh@t-online.de · www.igwu-gmbh.de	

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2):

Die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) ist zu beachten.

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe wird auf Kapitel 2 der AwSV verwiesen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2 und 2.3):

In der Weiteren Schutzzone (Zone III) ist die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen nach Ziffer 2.2 nur wie folgt zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der Weiteren Schutzzone (Zone III) auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

ENTWURF

3. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8):

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone (Zone III)	Engere Schutzzone (Zone II)
Öffentliche Abwasseranlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Private Abwasseranlagen		
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen)	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Behandlungsanlagen für gewerbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsan- lage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Sonderregelungen für <u>Druckleitungen</u>: - eingehende Sichtprüfung, alternativ Dichtheitsprüfung - Es gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen (außer bei Druckleitungen mit Leckageerkennung)		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
<small>*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.</small>		

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

4. Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4):

Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuell gültigen Fassung hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, das DWA-Arbeitsblatt A 792, die DIN 1045 und DIN 11622 sind zu beachten.

ENTWURF

Es wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

Wir empfehlen die Planunterlagen zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen.

Der Beginn von Bauarbeiten im Zusammenhang mit JGS-Anlagen ist beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde) und beim Wasserversorgungsunternehmen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden. Das Errichten und Instandsetzen dieser Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenbänder oder -bleche.

5. Gärsubstratlagerung (zu Nrn. 5.5 und 6.5):

Gärsubstrat im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse, die zur Verwendung als Rohstoff in Biogasanlagen bestimmt ist.

ENTWURF

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Weide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der mit einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 4 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.